

Gefährdungsbeurteilung - 2.1 Treppen, Geländer

Raum:	
Erstellt durch:	
Datum:	

Prioritätsstufen:	gering	1	Maßnahmen sind nicht erforderlich
	mittel	2	Maßnahmen sind angezeigt
	hoch	3	Maßnahmen sind durchzuführen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel / Rechtsgrundlage	ja	nein	Handlungsbedarf?		Maßnahmen/Festlegungen	Priorität	Verantwortlich	Termin	Nachkontrolle
					nein	ja					
1	Sind Treppen sicher begehbar? Beachte: Stufen gut erkennbar, ggf. gekennzeichnet; mit Tritt- und Setzstufen (geschlossene Stufen)	§ 9 (1) (2) DGUV Vorschrift 81									
2	Sind Rampen sicher ausgeführt (Neigung max. 6 %)?	§ 9 (1) DGUV Vorschrift 81, DIN 18040-1									
3	Sind Treppenstufen auf der gesamten Fläche rutschhemmend oder mind. im Bereich der Vorderkante durch rutschhemmende Materialien gesichert? Beachte: Stufenkanten gefast oder leicht gerundet.	§ 9 (1) DGUV Vorschrift 81									
4	Beträgt die Stufenhöhe s (Steigung) max. 17 cm, die Auftrittsweite a mind. 28 cm? Beachte: Schrittmaßformel $2s + a = (59 \text{ bis } 65) \text{ cm}$	§ 9 (1) DGUV Vorschrift 81									
5	Sind die Stufenhöhen und Auftrittsweiten im gesamten Verlauf gleichmäßig (Abweichungen vom Nennmaß und von Stufe zu Stufe max. 0,5 cm)?	Abschn. 4.5 (2) ASR A 1.8 DIN 18065									

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel / Rechtsgrundlage	ja	nein	Handlungsbedarf?		Maßnahmen/Festlegungen	Priorität	Verantwortlich	Termin	Nachkontrolle
					nein	ja					
6	Beträgt bei Treppen mit gebogenen Läufen die Auftrittsbreite der Stufen an der schmalsten Stelle mind. 23 cm und, 1,25 m von der inneren Treppenwange entfernt max. 40 cm?	§ 9 (1) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 3.5									
7	Haben Treppen (ab 1,50 m Breite) an beiden Seiten gut greifbare Handläufe ohne freie Enden (Höhe: 85 cm bis 90 cm)? Beachte: mind. 5 cm Wandabstand; innerer Handlauf über die Treppenabsätze durchgehend	§ 9 (3) DGUV Vorschrift 81, DIN 18040-1, DIN 18065									
8	Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend (Treppen mind. 150 lx)?	§ 9 (2) DGUV Vorschrift 81, DIN EN 12464-1									
9	Sind Bereiche unter Treppenläufen mit weniger als 2 m Durchgangshöhe innerhalb von Aufenthaltsbereichen abgegrenzt (z. B. durch Vitrinen, Pflanzen)?	§ 9 (4) DGUV Vorschrift 81									
10	Sind Absturzsicherungen (Geländer, Umwehungen, Brüstungen) mind. 1,10 m hoch (gemessen über der Stufenvorderkante)?	§ 8 (1) DGUV Vorschrift 81, SchulbauR Pkt. 4									
11	Sind Sitzstufenanlagen oder Aufenthaltsbereiche, die 0,30 m bis 1 m über einer anderen Fläche liegen, gesichert (z. B. durch Geländer, Bepflanzung, Bänke)?	§ 8 (1) DGUV Vorschrift 81									
12	Sind Öffnungen in Umwehungen und Geländern in einer Richtung nicht breiter als 12 cm (Empfehlung 11 cm)?	§ 8 (2) DGUV Vorschrift 81									
13	Ist an Geländern/Umwehungen der Leitereffekt vermieden?	§ 8 (2) DGUV Vorschrift 81, DGUV R 102-601 Pkt 3.2									
14	Wird auf Geländern/Umwehungen das Ablegen von Gegenständen vermieden?	§ 8 (2) DGUV Vorschrift 81									

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel / Rechtsgrundlage	ja	nein	Handlungs- bedarf?		Maßnahmen/Festlegungen	Priorität	Verantwortlich	Termin	Nachkontrolle
					nein	ja					
15	Ist der seitliche Abstand zwischen Umweh rung und der zu sichernden Fläche nicht größer als 4 cm und damit das Dazwischentreten verhindert?	§ 8 (2) DGUV Vorschrift 81									
16	Ist über Aufenthaltsbereichen das Durchschieben von Gegenständen im Fußbereich von Absturzsicherungen verhindert (z.B. durch Aufkantung oder Fußleisten)?	Abschn.4 ASR A2.1									
17	Ist das Rutschen auf dem Treppengeländer erschwert? Beachte: Abstände hinter Treppengeländern kleiner als 20 cm, bei größeren Abständen geeignete Maßnahmen, aber keine aufgesetzte Spitzen oder Kugeln.	§ 8 (2) DGUV Vorschrift 81									
18	Sind Treppenpodeste vor oder hinter Türen mindestens 1 m tief, bei zur Treppe aufschlagender Tür: Türblattbreite zzgl. 0,5 m?	Abschn.4.2 ASR A1.8									
	<i>Eingabe eigener Abfragen möglich</i>										